



**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weilerswist
-Sondernutzungssatzung-
vom 26. Februar 1991**

30.9

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen— und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG MW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GV. MW. S. 306/SGV.NW. 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1961 (BGB] 1 S. 17142) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 19714 (BGB1. 1 S. 2141'4), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 1. Juni 1980 (BGB1. 1 S. 149) und des § 14 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein—Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 19814 (GV. MW. S. 1475/ SGV.NW. 2023) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 21. Februar 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes—, Landes— und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Weilerswist.

Dabei beschränkt sich bei Bundesstraßen der sachliche Geltungsbereich gemäß § 5 Abs. 14 Fernstraßengesetz (FStrG) nur auf solche Teile der Bundesstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen (Erschließungsbereich).

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in S 2 Abs. 2 StrWG sowie in S 1 Abs. 14 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 14 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wird.
- (2) Für die Erlaubnis von Sondernutzungen (insbesondere für Zufahrten und Zugänge), außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (Verknüpfungsbereich), bedarf es der vorherigen Zustimmung der Straßenbauverwaltung (S 8 Abs. 1 FStrG).

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der erschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigte und anzeigepflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 - c) bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 - d) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss— und Ausverkäufe;
 - e) Aufzugsschächte für Mülltonnen, die im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor in Gehwegen angebracht werden;
 - f) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtigen Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
 - g) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage— und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m, bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 70 cm, sonst nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht Anzeigepflicht an den Gemeindedirektor.
- (3) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb einer Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Gemeindedirektor zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) wer die Sondernutzung beantragt;
 - b) wer die Sondernutzungserlaubnis erhält;
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach mündlicher oder schriftlicher Anforderung erhoben bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr für nachfolgende Jahre jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres;
 - c) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren sind zahlbar an die Gemeindekasse Weilerswist bei:
 - a) mündlicher Anforderung bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) schriftlicher Anforderung binnen 8 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV.NW.S. 216) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGB1. S. 17) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
Gebührentarif

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weilerswist - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens— oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form— oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 26.02.1991

Der Bürgermeister

Gebührentarif
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weilerswist
- Sondernutzungssatzung -

Allgemeine Bestimmungen

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf jeweils volle DM abgerundet. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,- DM.

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr pro qm mtl. in DM
1	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	10
2	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.)	8
3	Fahrradständer	4
4	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	10
5	Aufstellen von Tischen, Stühlen	4
6	Verkaufswagen im Reisegewerbe	
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren u. Zeitungen	10
	b) sofern auch andere als unter a) genannte Waren und Leistungen feilgeboten werden	15
7	Imbissstuben, Trinkhallen und Kioske	
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren u. Zeitungen	12
	b) sofern auch andere als unter a) genannte Waren und Leistungen feilgeboten werden	15
8	Privatwirtschaftliche Gewerbe— und Verkaufsstände	25
9	Lotterieveranstaltungen	5
10	Blumenstände	12
11	Aufstellung vor Ladenlokalen	12
12	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte	10
13	Materiallagerung von mehr als 48 Stunden	10
14	Container (je qm)	6
15	Tribünen	15
16	Oberirdische Kabel- und Linienverzweiger	8
17	Private Autorufsäulen	8
18	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	
	a) Pkw Mittelwert 6 m	6
	b) Lkw Mittelwert 10 m	10
	c) Kraftrad Mittelwert 1 m	1
19	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	3 - 15